

14.05.97

Antrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des
Strafrechts (6. StrRG)**

Punkt 17 der 712. Sitzung des Bundesrates am 16. Mai 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 46 (§ 250 StGB):

In Artikel 1 ist Nummer 46 wie folgt zu fassen:

'46. In § 250 Abs. 2 wird das Wort "fünf" durch das Wort
"zehn" ersetzt.'

Begründung:

Die teils geradezu dramatische Herabstufung bestimmter Formen des schweren Raubs (Abmilderung der Mindeststrafe beim Raub mit Waffengewalt von fünf auf zwei, Abmilderung beim Mitführen von Schußwaffen sowie bei Bandenraub von fünf auf drei Jahre Freiheitsstrafe) birgt die hohe

Ausgeliefert am
15. MAI 1997

Gefahr eines Dammbruchs im Bereich schwerster Kriminalität in sich. Die Vorschläge des Entwurfs sind im Interesse des Schutzes von Leib und Leben, dessen Stärkung der Entwurf ausweislich der Entwurfsbegründung bezweckt, mit allem Nachdruck abzulehnen.

Im einzelnen:

1. Einschätzung der Praxis

Der Entwurf beruft sich für die von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen darauf, daß das Mindestmaß von fünf Jahren "von der Praxis" als überhöht empfunden werde (S. 77). Dies entspricht in dieser Form nicht den Gegebenheiten. Vielmehr hält die Mehrheit der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis die Entscheidung des Gesetzgebers nach wie vor für berechtigt und lehnt die Vorschläge - teils mit sehr deutlichen Worten - ab:

" ... Unverständlich sind die Signale, die [der Entwurf] in die falsche Richtung setzt, etwa mit der Absenkung der Mindeststrafe beim schweren Raub. In welcher Welt lebt eigentlich der Gesetzgeber, um bei der erkennbaren Entwicklung der Kriminalität ein solches Ziel zu verfolgen?"

2. Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses

Ein wesentliches Argument des Entwurfs für die Absenkung des Strafrahmens ist es, daß die Gerichte in 75 % bis 80 % der Verurteilungen auf den

minder schweren Fall
"ausweichen". Diese
"Umkehrung des Regel-
Ausnahme-Verhältnisses" sei
Zeichen dafür, daß der
Strafrahmen als überhöht
empfunden werde, und sie sei
"dem Ansehen des
Strafgesetzgebers" "auf Dauer
abträglich" (S. 150 der
Entwurfsbegründung). Diese
Argumentation ist
außerordentlich verkürzt. Sie
wird aus der Praxis
dementsprechend teils sehr
heftig angegriffen:

"Die Nichtanwendung des
Regelstrafrahmens ist - wie
manche Fehlentwicklung
unseres Strafrechts - weniger
ein Problem des materiellen
Rechts als ein solches der
schleichenden Verlagerung der
Kompetenzen der Tatgerichte
auf die Revisionsinstanz. Die
Furcht vor einer Revision des
Angeklagten ist eine
unwiderstehliche Versuchung,
alle Strafmilderungsgründe
bis zum Exzeß auszuschöpfen
... Würde den Tatrichtern -
notfalls durch eine
Entscheidung des Gesetzgebers
- ihre Kompetenz für die
Strafzumessung zurückgegeben,
so würde sich die Frage der
Nichtanwendung des
Regelstrafrahmens von selbst
erledigen, wie auch viele
weitere Probleme, etwa die
überlange Verfahrensdauer
oder die Vielschreiberei in
den Urteilen."

Diese Ausführungen belegen
die Einschätzung des
Entwurfs, daß es sich bei der
Umkehrung des des Regel-

Ausnahme-Verhältnisses um eine Fehlentwicklung handelt. Es ist leuchtet jedoch nicht ein, wie es dem "Ansehen des Strafgesetzgebers" schaden könnte, wenn er eine solche Fehlentwicklung nicht auch noch gutheißt und nachvollzieht, um ihr dadurch noch einen Anschub in Richtung auf weitere Abmilderung und Verharmlosung zu geben. Denn dies wäre die unweigerliche Konsequenz der Vorschläge des Entwurfs. Das Vorhaben eines Strafrechtsreformgesetzes sollte zum Anlaß genommen werden, Signale in die Gegenrichtung zu setzen.

3. Die Scheinwaffe

Nach den Erfahrungen der Praxis entfällt - wohl entsprechend der Einschätzung des Entwurfs - der Großteil der Fälle, in denen die Gerichte auf den minder schweren Fall "ausweichen" auf das Mitführen sog. "Scheinwaffen". Hinzu kämen häufig typisierte Strafmilderungsgründe, beispielsweise bei Taten drogenabhängiger Personen. Die Konsequenzen, die der Entwurf daraus zieht, leuchten freilich in mehrfacher Hinsicht nicht ein.

Zum einen vernachlässigt er die Opfersicht. Denn die "Scheinwaffen", die vor allem bei Banküberfällen Verwendung finden, haben mit "Kinderpistolen" meist nur so viel zu tun, als man mit ihnen nicht schießen kann. Dem Ansehen nach sind sie

echten Schußwaffen täuschend ähnlich. Selbst erfahrene Kriminalisten können sie nicht von echten Schußwaffen unterscheiden. Für das Opfer, das mit einer solchen Waffe bedroht wird, gilt dies erst recht. Das führt dazu, daß in einer ganzen Reihe von Fällen Bankangestellte ihren Beruf aufgeben mußten, weil sie mehrfach Banküberfällen mit "Scheinwaffen" ausgesetzt waren.

Des weiteren bleibt offen, welchen Anlaß die Scheinwaffenproblematik bieten sollte, die Mindeststrafe auch beim Mitführen von Schußwaffen oder beim Bandenraub nahezu zu halbieren und mit dem Raub unter Mitführung oder Verwendung von Scheinwaffen notwendig auch den Raub unter Anwendung von anderen gefährlichen Waffen, wie etwa Messern, infizierten Spritzen oder Handgranaten drastisch abzumildern.

Im Hinblick darauf, daß nicht selten typisierte Strafmilderungsgründe vorliegen, erweisen sich schließlich die Erwägungen des Entwurfs, die Gerichte würden, würden die Vorschläge des Entwurfs Gesetz, in der Breite der Fälle vom Regelstrafrahmen ausgehen (S. 152, 153), als bloße Hoffnung. Es spricht entgegen der Einschätzung des Entwurfs alles dafür, daß vom minder schweren Fall, der sich vor dem Hintergrund der revisionsgerichtlichen Recht-

sprechung leichter begründen läßt als die Anwendung des Regelstrafrahmens, weiterhin Gebrauch gemacht wird. Unweigerliche Folge wird sein, daß etwa bei bewaffneten Banküberfällen in spürbarem Umfang künftig die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden wird.

4. Abschwächung der
generalpräventiven Wirkung

Damit verbunden ist eine krasse Abschwächung der generalpräventiven Wirkung der (Höhe der) Strafdrohung. Ihr kommt, wie auch die Erfahrungen der Praxis belegen, gerade bei einer die Risiken einkalkulierenden schwerkriminellen Tätergruppe, der der "Bankräuber" zuzurechnen ist, hohe Bedeutung zu. Einerseits wird die Versuchung wachsen, eine "Scheinwaffe" oder eine gefährliche Waffe mitzunehmen, um den Drohungen den nötigen Nachdruck zu verleihen. Ferner wächst die Versuchung, eine "scharfe Waffe" mitzunehmen, etwa, um sich nötigenfalls den Fluchtweg freischießen zu können. Denn auch mit der Absenkung der Mindeststrafe auf drei Jahre wird die Dauer der Sanktion kalkulierbar. Die nach wie vor richtige Entscheidung des historischen Gesetzgebers, für die Qualifikation im Hinblick auf die Gefahr jederzeitiger Eskalation auf das "Beisichführen" der Waffe abzustellen, wird damit in gravierender Weise aufgeweicht. Das gleiche gilt für den Bandenraub.

5. Bereinigung von Wertungswidersprüchen

Die vom Entwurf gesehenen Wertungswidersprüche u.a. zu bestimmten Sexualdelikten sowie zur beabsichtigten schweren Körperverletzung sind nicht zu verkennen. Sie nötigen jedoch nicht zu einer Abschwächung des Schutzes namentlich von Leib und Leben im Rahmen des § 250 StGB. Vielmehr müssen entsprechende Qualifikationen auch bei den Sexualdelikten eingeführt und die Mindeststrafe des § 225 StGB spürbar erhöht werden. Etwa den Vergewaltiger, der die Frau oder das Kind mit einer Schußwaffe oder mit einem Messer bedroht, muß aus demselben Strafraum bestraft werden können wie der Räuber, der das gleiche tut. Der Unrechtsgehalt derartigen Verhaltens und die traumatischen Folgen für das Opfer einer mit Waffengewalt vorgenommenen Vergewaltigung, die oftmals ein ganzes Leben lang nicht mehr wiedergutzumachen sind, rechtfertigen dies. Hinzu kommen die beträchtlichen Gefahren für Leib und Leben, die bei einer Eskalation des Geschehens drohen.

6. Ausformung des schweren Raubs in der Fassung des Entwurfs

Die Ausgestaltung des schweren Raubs erweist im übrigen, daß es nicht gelingen kann, in einer notwendig generalisierenden Regelung Tathandlungen des

schweren Raubs schlüssig gegeneinander abzuschichten. Es leuchtet beispielsweise nicht ein, daß für denjenigen, der seinem Opfer ein Messer an die Kehle setzt, der mit einer Handgranate oder einer mit dem AIDS-Virus infizierten Spritze droht, eine Mindeststrafe von lediglich zwei Jahren gilt, für den, der eine Schußwaffe bei sich führt (ohne sie zu verwenden) aber eine Mindeststrafe von drei und für den, der aus einer Schußwaffe einen (niemanden gefährdenden) Warnschuß abgibt, eine Mindeststrafe von fünf Jahren.

Unklar ist ferner, wann ein "Verwenden" der Schußwaffe angenommen werden kann. Der Entwurf geht nunmehr davon aus, daß die Drohung mit der Schußwaffe genügt, läßt jedoch die Einzelheiten offen. Fraglich ist beispielsweise, ob für ein "Verwenden" der verbale Hinweis auf das Mitführen der Schußwaffe ausreicht, ob es genügt, wenn der Täter zusätzlich auf die in seinem Gürtel steckende Waffe zeigt, oder ob er sie "ziehen" muß. Die Entscheidung bedingt einen "Strafrahmensprung" von drei auf fünf Jahre hinsichtlich der Mindeststrafe. Sie würde letztlich von Zufälligkeiten des Verlaufs eines nicht selten eskalierenden Geschehens abhängen. Gerade im Hinblick auf die Gefahr jederzeitigen Eskalierens hat der Gesetzgeber auf das Mitführen jeglicher Waffen

abgestellt. Dabei muß es bleiben.

In diesem Zusammenhang weist die Praxis auf einen weiteren Aspekt hin: In allen Fällen, in denen der Täter erst im nachhinein gefaßt und die von ihm mitgeführte Schußwaffe nicht sichergestellt werden kann, geht die Einlassung dahin, es habe sich lediglich um eine "Scheinwaffe" gehandelt. Dies muß von den Gerichten dann zu seinen Gunsten unterstellt werden. Auch dieser Aspekt spricht für die Gleichbehandlung von Schußwaffen mit anderen Waffen.